



Polzeiverordnung (PoIV)

Vom 2. April 2024 (Stand 1. Juli 2024)

Der Gemeinderat,

gestützt auf Gemeindeordnung Art. 14 Abs. 1 lit. d,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Die Polzeiverordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, der Wahrung der Sicherheit von Personen, Tieren und Eigentum sowie dem Schutz der Umwelt auf dem Gebiet der Stadt Kloten.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Als Polizeiorgane werden in dieser Verordnung die Kommunalpolizei Kloten und die Kantonspolizei bezeichnet. Die Aufsicht über die Kommunalpolizei nimmt der Stadtrat wahr.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen

¹ Jede Person ist verpflichtet, den Anordnungen der Polizeiorgane Folge zu leisten.

² Ungehorsam gegen die von den Gemeindebehörden, Polizei- und Kontrollorganen in ihrem Pflichtenkreis erlassenen Anordnungen und Aufforderungen sowie falsche Personalangaben gegenüber diesen Organen werden, sofern nicht das Strafgesetzbuch zur Anwendung gelangt, mit Busse bestraft.

Art. 4 Störung der polizeilichen Tätigkeit

¹ Es ist verboten, die polizeiliche Tätigkeit zu stören oder sich unbefugt in die Dienstausübung der Polizeiorgane oder Rettungskräfte einzumischen.

2 Schutz der Personen und der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung**Art. 5** Sicherheit und Ordnung

¹ Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gestört und Mensch, Tier, Umwelt oder Eigentum dürfen nicht gefährdet werden. Es ist insbesondere verboten,

- a. Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden.
- b. durch ungebührliches Verhalten öffentliches Ärgernis zu erregen.
- c. Unfug irgendwelcher Art zu verursachen.
- d. Steine und andere Gegenstände auf Strassen und Anlagen, gegen Gebäude, Fahrzeuge, elektrische Anlagen und dergleichen zu werfen.
- e. Alarmanlagen, Notrufe, Notsignale oder Rettungsgeräte zu missbrauchen.

² Sofern nicht das Strafgesetzbuch zur Anwendung kommt, wird nach den Bestimmungen dieser Verordnung bestraft.

Art. 6 Haftung / Ingerenzprinzip

¹ Wer eine Gefahrenquelle schafft oder in seinem Verantwortungsbereich bestehen lässt, hat im Rahmen des Zumutbaren diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die geeignet und notwendig sind, um Dritte vor Schädigungen zu bewahren.

² Insbesondere sind Gruben, Jauchetröge, Sammler und Schächte sowie Baustellen, aufgeworfene Gräben etc. auf öffentlichem Grund oder an öffentlich zugänglichen Orten so zu sichern und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht. Gefahrenquellen sind nachts zu beleuchten.

³ Schnee, Eis und Laub darf nur unter Beachtung aller Vorsichtsmassnahmen von Dächern, Zinnen, Balkonen oder übrigen Privatgebieten auf den öffentlichen Grund geworfen werden. Schnee, Eis und Laub von privaten Grundstücken darf nicht auf öffentlichem Grund abgelagert oder deponiert werden.

Art. 7 Jugendschutz

¹ Jugendlichen unter 16 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden Alkohol zu konsumieren.

² Jugendlichen unter 18 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden gebrannten Alkohol zu konsumieren.

³ Die Polizei stellt die alkoholischen Getränke zuhanden der Inhabenden der elterlichen Sorge sicher und informiert in gravierenden Fällen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).

⁴ Vom Verbot gemäss Abs. 1 und 2 ausgenommen sind Jugendliche in Begleitung der Inhabenden der elterlichen Sorge.

Art. 8 Immissionsschutz und Flugsicherungszone

¹ Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen, namentlich durch Feuer, Rauch, Staub, Dämpfe, Russ, lästige Dünste, Lärm, Erschütterungen, Lichtquellen und dergleichen sind verboten.

² Das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen in Wohngebieten ist verboten. Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

³ Die Verwendung von künstlichen, himmelwärts gerichteten Lichtquellen wie Skybeamern oder Laserpointern, von Himmelslaternen, Drachen oder Luftballonen und von Geräten mit ähnlicher Wirkung sind in der Nähe von elektrischen Leitungen und in den Sicherheitszonen (An- und Abflugschneisen des Flughafens Kloten) verboten. Motorisch angetriebene Spielgeräte (Modellflugzeuge, Modellautos, Modellschiffe usw.) müssen so verwendet werden, dass Drittpersonen nicht übermässig gestört werden.

⁴ Lärmintensive Veranstaltungen, Spiele usw. können örtlich und zeitlich eingeschränkt oder untersagt werden.

⁵ Drohnenflüge im Freien jeglicher Art sind bewilligungspflichtig und bedürfen ausserdem einer Sonderbewilligung der Flugsicherung. Alle Vorschriften des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL) müssen eingehalten werden.

Art. 9 Allgemeine Ruhezeiten

¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 06.00 Uhr. Während dieser Zeit ist störender Lärm verboten.

² Von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 22.00 Uhr sind lärmintensive Arbeiten, Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die Dritte in ihrem Ruhebedürfnis in nicht zumutbarer Weise stören. An Sonn- und Feiertagen gilt das Verbot den ganzen Tag.

³ In den übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, die durch rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können.

⁴ Ausnahmen von den allgemeinen Ruhezeiten gemäss Abs. 1 und 2 bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung.

⁵ Weitergehende Vorschriften für Sport-, Schul- und Badeanlagen sowie ähnliche Einrichtungen bleiben vorbehalten.

Art. 10 Lärmschutz

¹ Lärmige Bauarbeiten sind gemäss Verordnung über den Baulärm werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.

² Ausgenommen sind Zufahrten sowie Anlieferungen und Arbeiten, die keinen störenden Lärm verursachen oder der kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes dienen. Über Notstandsarbeiten ist die Polizei unverzüglich zu orientieren.

³ Ausnahmen können nur bewilligt werden, wenn die Arbeiten aus technischen oder anderen zwingenden Gründen nicht ausserhalb der Ruhezeiten ausgeführt werden können.

⁴ Bei Bauarbeiten in reinen Wohnzonen kann angeordnet werden, dass nur lärmarme und dem neusten Stand der Technik entsprechende Baumaschinen verwendet werden.

⁵ Lärmige Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.

⁶ Landwirtschaftliche Arbeiten, die Dritte in ihrer Ruhe erheblich stören, sind während der Ruhezeiten nur gestattet, wenn sie witterungsbedingt nicht aufschiebbar sind.

⁷ Die Benützung von Entsorgungsstellen im Siedlungsgebiet ist während der allgemeinen Ruhezeiten verboten oder bedarf einer Bewilligung.

⁸ Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind im Siedlungsraum verboten.

⁹ Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten haben im öffentlichen Raum zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht gestört werden.

¹⁰ Der Betrieb von Lautsprechern im Freien, in Fahrnisbauten und in Zelten bedarf einer Bewilligung.

Art. 11 Feuerwerk

¹ Nicht lärmiges Feuerwerk darf verwendet werden.

² Für besondere Veranstaltungen, welche im öffentlichen Interesse sind, können Bewilligungen erteilt werden.

³ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist mit Ausnahme der Nächte vom 1. August auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar verboten.

⁴ Die Verwendung von Böllern ist bewilligungspflichtig.

⁵ Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden.

⁶ In Menschenansammlungen ist das Abbrennen von Feuerwerk verboten.

Art. 12 Überwachung des öffentlichen Grundes und öffentlich zugänglicher Orte

¹ Videoüberwachungen durch öffentliche Organe sind gestattet, wenn die Strafprozessordnung oder das Polizeigesetz sie zulassen oder wenn sie im öffentlichen Interesse stehen und der Verhältnismässigkeit angepasst sind. Das Datenschutzgesetz sowie das Übereinkommen des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten regeln die Bearbeitung und Sammlung von Daten.

² Der Stadtrat kann die örtlich begrenzte Überwachung mit technischen Geräten bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Geräte zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet, erforderlich und verhältnismässig ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird. Der Stadtrat erstellt für die Umsetzung ein entsprechendes Reglement.

³ Das Reglement zur Videoüberwachung regelt die Vernichtung von Videoaufzeichnungsdaten. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren zu Beweis Zwecken.

Art. 13 Schiessen / Schiessanlagen

¹ Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände sowie die dazugehörenden Zonen dürfen während Übungen weder betreten noch befahren werden.

² Hantieren oder Schiessen mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist untersagt. Vorbehalten bleibt die Ausübung der Jagd und der militärischen sowie polizeilichen Verpflichtungen. Schiessübungen mit Pulvermunition, mit Armbrust und Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.

3 Schutz des öffentlichen und privaten Grundes

Art. 14 Beeinträchtigung von öffentlichem oder privatem Eigentum

¹ Es ist verboten, öffentliches oder privates Eigentum zu verunreinigen, zu verändern, zu beschädigen oder entgegen seiner Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinaus zu benutzen. Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen.

² Die Betreibenden von öffentlichen Anlagen, Liegenschaften wie z.B. Flughafen, Eisstadion, Schwimmbad etc., erstellen eine eigene Haus- oder Betriebsordnung. Im Hinblick auf allfällige Sanktionen sind diese Verordnungen durch den Stadtrat zu genehmigen. Widerhandlungen gegen abgenommene Haus- und Betriebsordnungen werden gemäss den Bestimmungen der Polizeiverordnung geahndet.

³ Das Abstellen von Fahrzeugen ist auf öffentlichem Grund abseits von Strassen und Parkieranlagen sowie vor Hydranten, Pumpwerken und vor Zu- und Wegfahrten der Feuerwehr verboten.

⁴ Vorschriftswidrig, hindernd oder gefährdend auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge und Gegenstände aller Art können durch die Polizeior-gane und in deren Auftrag weggeschafft oder blockiert werden. Die Verursachenden bzw. die Halterinnen und Halter haben die Kosten, welche durch die polizeilichen Massnahmen entstehen, zu bezahlen.

⁵ Veranstaltungen, Demonstrationen, Kundgebungen oder Umzüge auf öffentlichem oder privatem Grund bedürfen einer Bewilligung. Entsprechende Gesuche sind mindestens sechs Wochen vor der Veranstaltung schriftlich bei der dafür zuständigen Abteilung einzureichen.

⁶ Eine Veranstaltung auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) kann verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört wird.

Art. 15 Schutz des Grundes

¹ Es ist verboten, den öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Grund zu verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Littering), Spucken, Urinieren, Verrichten der Notdurft an dafür nicht vorgesehenen Orten und dergleichen.

² Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

³ Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen und nebst einer Busse auch allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

⁴ Ohne Berechtigung ist das Betreten, Bereiten oder Befahren von Kulturland sowie von fremden Grundstücken, Gärten, Pünken, Rebland, Baustellen verboten.

Art. 16 Benutzung des öffentlichen Grundes

¹ Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benutzung des öffentlichen Grundes steht jeder Person unentgeltlich zu. Die über den Gemeindegebrauch hinausgehende Benutzung des öffentlichen Grundes und des darüber liegenden Luftraumes sowie von öffentlichen Sachen, namentlich für Veranstaltungen und dergleichen, bedarf einer Bewilligung.

Art. 17 Nachbarrechtliche Beziehungen zum öffentlichen Grund

¹ Private Grundstücke sind so zu nutzen, dass der Gemeindegebrauch am benachbarten öffentlichen Grund nicht beeinträchtigt wird.

² Das Anbringen von Einzäunungen mit scharfen Spitzen, welche Personen gefährden können, ist auf öffentlich zugänglichem privaten Grund oder auf unmittelbar an öffentlichen Grund angrenzenden privatem Grund verboten.

³ Pflanzen sind grundsätzlich bis auf die Grenze des öffentlichen Grundes zurückzuschneiden. Über dem Trottoir dürfen sie ab einer Höhe von 2.65 m und über der Fahrbahn ab einer Höhe von 4.5 m den öffentlichen Grund überragen. Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch die Kosten für die Entfernung zu bezahlen.

⁴ Pflanzen dürfen die öffentliche Beleuchtung und die Sicht von Verkehrsteilnehmenden nicht beeinträchtigen. Sie dürfen Strassensignale, Strassentafeln, Hausnummern und Hydranten nicht verdecken.

Art. 18 Anzeigen, Plakate, Transparente

¹ Unberechtigten ist es verboten, an fremdem Eigentum (beispielsweise an Gebäuden, Signalisationen, Einfriedungen und dergleichen) Plakate, Transparente, Anzeigen, Fahnen, Ballone, Flyer, Karten, usw. anzubringen. Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch die Kosten für die Entfernung zu bezahlen. Die Auftraggebenden des Werbematerials sind verpflichtet, für die Einhaltung der Vorschriften besorgt zu sein.

² Strassenreklamen sind bewilligungspflichtig.

³ Der Stadtrat kann:

- a. ergänzende Vorschriften über den Plakataushang erlassen.
- b. das Recht, auf öffentlichem Grund Plakate anzuschlagen, durch Vertrag an Private gegen Entschädigung übertragen.

Art. 19 Camping und Übernachtung im Freien

¹ Das dauerhafte Campieren mit Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen ist nur auf baurechtlich bewilligten und hierfür eingerichteten Plätzen gestattet. Die Stadt kann zeitlich beschränkte Ausnahmegewilligungen erteilen.

² Die Bewilligungserteilung kann davon abhängig gemacht werden, ob für allfällige Verwaltungskosten (insbesondere Reinigung des Platzes) ein Kostenvorschuss geleistet wird.

4 Gewerbe

Art. 20 Hausieren, Sammeln

¹ Betteln ist verboten. Musikvorführungen, Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie das Hausieren bedürfen einer Bewilligung.

² Das Sammeln von Geld und Naturalien in Häusern ist von 20.00 bis 08.00 Uhr untersagt. Die Sammelnden müssen mit entsprechenden Ausweisen und beglaubigten Sammelisten versehen sein und diese auf Verlangen vorweisen.

³ Das Anwerben von Passantinnen und Passanten auf öffentlich zugänglichem Grund durch täuschende oder unlautere Methoden ist verboten. Die Polizeiorgane sind befugt, Anwerbende wegzuweisen, wenn Anzeichen dafür bestehen, dass bei der Anwerbung widerrechtliche, insbesondere täuschende oder sonst unlautere Methoden angewendet oder Passantinnen und Passanten belästigt werden.

⁴ Das Aufstellen bzw. der Verkauf von Waren auf öffentlichem Grund (Verkaufswagen, Stände usw.) bedarf einer Bewilligung. Die Verkaufsstände und Märkte unterliegen den übergeordneten Bestimmungen wie Lebensmittelverordnung, Planungs- und Baugesetz, Vorschriften über Preisanschriften etc. sowie den kommunalen Vollzugsvorschriften.

Art. 21 Gastgewerbe

¹ Die ordentliche Schliessungszeit ist am 31. Dezember, 31. Juli und 1. August aufgehoben.

² Auf entsprechendes Gesuch kann Patentinhabenden für spezielle Anlässe oder öffentliche Veranstaltungen der Aufschub oder die Aufhebung der ordentlichen Schliessungszeit bewilligt werden. Das Gesuch ist mindestens zwei Wochen vor dem Anlass einzureichen.

³ Für die Vorabende vor hohen Feiertagen und für diese Tage selbst wird ausgenommen in geschlossenen Räumen keine Bewilligung für den Aufschub oder die Aufhebung der Schliessungsstunde erteilt.

⁴ Das Hinausschieben der Schliessungszeit gilt in der Regel nur für die Innenräume von Gastwirtschaften. Für Gartenwirtschaften kann das Hinausschieben der Schliessungszeit bis um 24.00 Uhr bewilligt werden. Bei Gartenwirtschaften ausserhalb von Wohngebieten sind Ausnahmeregelungen möglich.

⁵ In Gastgewerbebetrieben, Konzertsälen, Versammlungsräumen, Dancings, Vergnügungsstätten und dergleichen sind von 22.00 bis 06.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten. Es können zusätzliche Lärmschutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen des Betriebs, angeordnet werden.

⁶ Wird durch den Betrieb von Gastwirtschaften oder anderen Vergnügungsstätten die Nachtruhe erheblich gestört, können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.

5 Tiere

Art. 22 Haltung und Aufsicht

¹ Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass sie weder Personen noch andere Tiere belästigen oder gefährden und keine Schäden an Kulturren und öffentlichen Anlagen anrichten.

² Der Betrieb von Tierheimen und die gewerbsmässige Betreuung von Tieren bedürfen einer Bewilligung der Stadt.

6 Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 23 Vollzug

¹ Die mit dem Vollzug betrauten Polizeiorgane sorgen für die Durchsetzung dieser Verordnung und die Vollstreckung der von ihnen getroffenen Anordnungen.

² Sie sind berechtigt, die erforderlichen Kontrollen unangemeldet durchzuführen.

³ Zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes können die Polizeiorgane die notwendigen Anordnungen treffen und durchsetzen. Die Kosten dafür können den Verantwortlichen inklusive des entstandenen Verwaltungskostenaufwands auferlegt werden.

⁴ Bei Übertretungen in Betrieben oder im Rahmen von bewilligungspflichtigen Veranstaltungen können die Polizeiorgane überdies, wenn die Ruhe und Ordnung erheblich gestört wird, den Betrieb oder die Veranstaltung schliessen bzw. untersagen, wenn keine anderen Massnahmen Abhilfe schaffen.

Art. 24 Bewilligungen

¹ Sofern gemäss dieser Verordnung eine Bewilligung erforderlich ist, muss frühzeitig, in der Regel sechs Wochen vorher, ein schriftliches Gesuch bei der zuständigen Stelle eingereicht werden. Spätere Gesuche können allenfalls nicht behandelt werden oder es kann dafür zusätzlicher Verwaltungsaufwand in Rechnung gestellt werden.

² Eine Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden an die Bewilligung geknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos entzogen werden.

³ Bewilligungen werden an die verantwortliche Person persönlich erteilt und dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf andere Personen übertragen werden. Das Bewilligungsverfahren sowie der Rechtsschutz richten sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechtspflegesetzes des Kantons Zürich.

Art. 25 Strafen und Bussen, Gebühren

¹ Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie von Erlassen, die sich auf diese Verordnung stützen, werden mit Busse bestraft. Die Übertretungen können in einem gemeinderechtlichen Ordnungsbussenverfahren geahndet werden. Der Stadtrat bezeichnet die Übertretungen und bestimmt die Bussenhöhen. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

² Fehlbaren werden zudem Spruchgebühren sowie Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.

³ Für polizeiliche Massnahmen und Bewilligungen werden im Rahmen des übergeordneten Rechts Gebühren erhoben. Der Stadtrat erlässt ein entsprechendes Gebührenreglement.

⁴ Für die Sicherstellung der Gebühren und allfälliger weiterer Verwaltungskosten kann die zuständige Behörde einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

⁵ Die Polizei ist ermächtigt, ein Depositum für Übertretungen dieser Verordnung abzunehmen.

Art. 26 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Der Stadtrat bestimmt nach rechtskräftiger Genehmigung den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

² Sie ersetzt die Polizeiverordnung der Stadt Kloten und alle mit ihr in Widerspruch stehenden Vorschriften.

Anhänge

Anhang A: Bussenliste der Stadt Kloten

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
02.04.2024	01.07.2024	Erlass	Erstfassung	8551

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	02.04.2024	01.07.2024	Erstfassung	8551



Anhang A: Bussenliste der Stadt Kloten

(Stand 07.05.2024)

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Nichtbefolgen einer polizeilichen Anordnung (Art. 3 Fr. 200.00 Abs. 1)
2. Angabe von falschen Personalien sowie Ungehorsam gegenüber Polizei, Behörden und Kontrollorganen (Art. 3 Abs. 2) Fr. 200.00
3. Störung der polizeilichen Tätigkeit oder Einmischung Dritter in der Dienstaussübung der Polizeiorgane oder Rettungskräfte (Art. 4 Abs. 1) Fr. 200.00

II. Schutz der Person und der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung

4. Stören der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 5 Abs. 1 Lit. a–e) Fr. 200.00
5. Ungenügende Sicherung von Strassenbaustellen, Bodenöffnungen, Hindernissen etc. (Art. 6 Abs. 2) Fr. 150.00
6. Konsumation von Alkohol im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden durch Jugendliche unter 16 Jahren (Art. 7 Abs. 1) Fr. 100.00
7. Konsumation von gebrannter Alkohol im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden durch Jugendliche unter 18 Jahren (Art. 7 Abs. 2) Fr. 100.00
8. Verursachen von vermeidbaren, gesundheitsschädigenden oder erheblich störenden Einwirkungen (Art. 8 Abs. 1) Fr. 200.00
9. Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen in Wohngebieten (Art. 8 Abs. 2) Fr. 200.00

5.1-1-A

Stadt Kloten

10.	Verwenden von künstlichen himmelwärts gerichteten Lichtquellen wie Skybeamer, Laserpointer oder das Steigenlassen von Himmelslaternen (Art. 8 Abs. 3)	Fr. 200.00
11.	Durchführen von lärmintensiven Veranstaltungen, Spielen usw. ohne Bewilligung (Art. 8 Abs. 4)	Fr. 200.00
12.	Durchführen eines Drohnenfluges ohne Bewilligung (Art. 8 Abs. 5)	Fr. 200.00
13.	Verursachen von Lärm irgendwelcher Art während der Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr (Art. 9 Abs. 1)	Fr. 150.00
14.	Verursachen von lärmintensiven Arbeiten, Tätigkeiten oder Veranstaltungen während den Zeiten von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 22.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen (Art. 9 Abs. 2)	Fr. 150.00
15.	Ausführen von lärmenden Bauarbeiten ohne Bewilligung ausserhalb der erlaubten Zeiten (Art. 10 Abs. 1)	Fr. 50.00
16.	Entsorgen und Deponieren von Abfällen in den öffentlichen Entsorgungssammelstellen während der allgemeinen Ruhezeiten ohne Bewilligung (Art. 10 Abs. 7)	Fr. 100.00
17.	Verwenden von Knallgeräten und Lautsprechern im Siedlungsgebiet, die dem Verscheuchen von Tieren dienen (Art. 10 Abs. 8)	Fr. 150.00
18.	Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten oder Lautsprecher und Verstärkeranlagen im Freien, in Fahrnisbauten und in Zelten ohne Bewilligung (Art. 10 Abs. 9 und 10)	Fr. 150.00
19.	Abbrennen von lärmigem Feuerwerk, ausgenommen in der Nacht vom 1. auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar (Art. 11 Abs. 3)	Fr. 200.00
20.	Abbrennen von Feuerwerk mit Gefährdung von Personen, Tieren und Sachen und in Menschenansammlungen (Art. 11 Abs. 5 und 6)	Fr. 250.00
21.	Betreten oder Befahren eines abgesperrten Schiessgeländes (Art. 13 Abs. 1)	Fr. 200.00
22.	Hantieren oder Schiessen mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund (Art. 13 Abs. 2)	Fr. 250.00

III. Schutz des öffentlichen und privaten Grundes

- | | | |
|-----|---|------------|
| 23. | Verunreinigen, verändern oder beschädigen von öffentlichem oder privatem Eigentum (Art. 14 Abs. 1) | Fr. 200.00 |
| 24. | Abstellen eines Fahrzeuges auf öffentlichem Grund abseits von Strassen und Parkieranlagen sowie vor Hydranten, Pumpwerken und Zu- und Wegfahrten der Feuerwehr (Art. 14 Abs. 3) | Fr. 150.00 |
| 25. | Verunreinigen des öffentlichen oder privaten zugänglichen Grund, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Littering) (Art. 15 Abs. 1) | Fr. 200.00 |
| 26. | Verunreinigen des öffentlichen oder privaten zugänglichen Grunde durch Spucken (Art. 15 Abs. 1) | Fr. 100.00 |
| 27. | Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten auf öffentlichem Grund (Art. 15 Abs. 2) | Fr. 150.00 |
| 28. | Unberechtigtes Betreten, Fahren und Reiten von Kulturland und Privatgrund (Art. 15 Abs. 4) | Fr. 150.00 |
| 29. | Nicht bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Sachen ohne Bewilligung. (Art. 16 Abs. 1) | Fr. 150.00 |
| 30. | Anbringen von Einzäunungen mit scharfen Spitzen (Personengefährdung) (Art. 17 Abs. 2) | Fr. 150.00 |
| 31. | Ungenügendes Zurückschneiden von Bäumen und Ästen, Büschen und anderen Pflanzen gemäss den vorgeschriebenen Normen (Art. 17 Abs. 3 und 4) | Fr. 150.00 |
| 32. | Anbringen von Reklamen jeglicher Art an fremdem Eigentum ohne strassenverkehrspolizeiliche Bewilligung (Art. 18 Abs. 1 und 2) | Fr. 150.00 |
| 33. | Dauerhaftes Campieren und Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ausserhalb der dafür vorgesehenen Flächen ohne Bewilligung (Art. 19 Abs. 1) | Fr. 100.00 |

IV. Gewerbe

- | | | |
|-----|--|------------|
| 34. | Betteln, Musikvorführungen, Geld- und Naturalgabensammlungen ohne Bewilligung (Art. 20 Abs. 1) | Fr. 150.00 |
| 35. | Sammeln von Geld und Naturalien in Häusern zwischen 20.00 und 08.00 Uhr (Art. 20 Abs. 2) | Fr. 150.00 |
| 36. | Anwerben von Passanten auf öffentlich zugänglichem Grund durch täuschende oder unlautere Methoden (Art. 20 Abs. 3) | Fr. 150.00 |
| 37. | Aufstellen beziehungsweise Verkaufen von Waren auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung (Art. 20 Abs. 4) | Fr. 150.00 |
| 38. | Missachten der ordentlichen Schliessungsstunde (Art. 21 Abs.2) | Fr. 80.00 |
| 39. | Verstoss gegen Auflagen aus Bewilligungen (Art. 21 Abs. 5) | Fr. 200.00 |

V. Tiere

- | | | |
|-----|---|------------|
| 40. | Ungenügendes Beaufsichtigen von Tieren, die Personen belästigen oder gefährden, Schäden an Kulturen, öffentlichen oder privaten Anlagen anrichten sowie das Unterlassen der Meldepflicht bei Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere (Art. 22 Abs. 1) | Fr. 100.00 |
|-----|---|------------|

VI. Genehmigung

Das Statthalteramt des Bezirks Bülach hat die Bussenliste der Stadt Kloten vom 7. Mai 2024 am 13. Mai 2024 genehmigt.